

Geldbußen bis zum vollen Betrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes verhängt.

Geldbußen sind an die NSV. abzuführen.

Geldbußen können im allgemeinen nur verhängt werden, wenn diese durch Betriebsordnung oder durch Einzelarbeitsvertrag festgelegt sind. Betrieben, die nach dem Arbeitsordnungsgesetz nicht betriebsordnungspflichtig sind, also solche, die weniger als 20 Gefolgschaftsmitglieder haben, ist zu empfehlen, eine Arbeitsordnung mit einer solchen Bußbestimmung zu erlassen und diese zum Inhalt des Einzelarbeitsverhältnisses zu machen.

In der Mehrzahl dieser Fälle reichen diese Maßnahmen zu 1 bis 3 in Verbindung mit aufklärender Einwirkung durch den Betriebsführer und eventuell Betriebsobmann aus. Die Deutsche Arbeitsfront hat sich hier stärkstens mit Erfolg eingeschaltet.

Bei schwersten Fällen dagegen und in Zeiten des Krieges übernimmt der Reichstreuhand der Arbeit die Sicherung des Arbeitsfriedens, wenn die aufklärende Tätigkeit keinen Erfolg zeitigt und eine Bereinigung im Betrieb durch Verwarnungen und Bußen nicht zum Erfolg führt. In solchen schwersten Fällen erfolgt Anzeige an den Reichstreuhand der Arbeit, der je nach dem Tatbestand eine ernst zu nehmende Verwarnung ausspricht, eine Ordnungsstrafe auferlegt oder gegen den Täter Antrag auf gerichtliche Bestrafung stellt. Da nur schwerste Fälle an den Reichstreuhand der Arbeit herangetragen werden, bei denen ein Strafmittel angezeigt erscheint, ist zumeist mit empfindlichen Strafen zu rechnen.

In einigen Wirtschaftsgebieten, z. B. in Hessen, Schlesien und Brandenburg, haben die Reichstreuhand der Arbeit inzwischen sämtliche Betriebsführer, also auch die von nicht betriebsordnungspflichtigen Betrieben, ermächtigt, von der Verhängung von Bußen Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung ist gegebenenfalls in den „Amtlichen Mitteilungsblättern der Reichstreuhand der Arbeit“ nachzulesen.

Außer diesen Rechtsbehelfen ist den Betriebsführern schließlich noch das Recht zuerkannt, erheblich vertragsbrüchige Gefolgschaftsmitglieder bei der Ausschüttung von Gratifikationen auszuschließen, im gegebenen Fall das Arbeitsbuch einzubehalten und ferner etwa bereits erworbene Urlaubsansprüche zu verweigern.

Grundsätzlich hat der Vertragsbrüchige den gesamten durch sein Verhalten entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Kosten

zu erstatten, die zur Erlangung einer Ersatzkraft aufgewendet werden müssen, den Mehrlohn, der der Ersatzkraft zu bezahlen ist, und den Schaden, der durch den Ausfall der Arbeit entsteht.

In gewerblichen Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als 20 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden, kann der Betriebsführer bei Vertragsbruch eines Gesellen oder Gehilfen als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. In dieser Schadengeltendmachung ist der Betriebsführer nicht verpflichtet, einen bestimmten Schaden nachzuweisen. Macht der Betriebsführer solche Entschädigungsansprüche geltend, so wird dadurch der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf Ersatz eines weiteren Schadens ausgeschlossen. Den Schwierigkeiten, die aus der Beweislast hinsichtlich des entstandenen Schadens bestehen, kann auch durch Begegnung mit der Partei des Arbeitsverhältnisses für den Fall eines Vertragsbruchs eine Vertragsstrafe vereinbart werden. In diesem Fall hat der Betriebsführer nur zu beweisen, daß der Beschäftigte den Vertrag gebrochen hat.

In gewerblichen Betrieben kann nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Betriebsführer, der einen Gesellen oder Gehilfen zum Vertragsbruch verleitet, auf den Schadensbetrag als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. In gleicher Weise haftet der Betriebsführer, der einen Gesellen oder Gehilfen einstellt oder weiter bei sich behält, obwohl er weiß, daß dieser noch einem anderen Betriebsführer zur Arbeit verpflichtet ist.

In allen solchen Fällen hat der Betriebsführer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsschutz der Deutschen Arbeitsfront in Anspruch zu nehmen.

Eine gesunde Arbeitsmoral hat der deutsche Arbeiter immer gekannt. Wenn dennoch die Bestimmungen über den Arbeitsvertragsbruch erlassen wurden, so sollen davon die wenigen Außenseiter erfaßt sein, denen diese Arbeitsmoral noch fehlt. Sie sollen die arbeitsfreudigen Gefolgschaftsmitglieder vor den Elementen schützen, denen das erforderliche Verantwortungsbewußtsein fehlt. Diese Unversorgten sollen zunächst durch Aufklärung zu einer richtigen Disziplin im Arbeitsleben gebracht werden. Wenn aber diese Hinweise nicht fruchten, verbleibt nur die gerechte Strafe. Hermann Blom

## Die Front berichtet:

Rußland, den 20. Juni 1942.

Liebe „Uhrmacherkunst“!

Über ein Jahr bin ich jetzt im Osten, davon seit Oktober 1941 im Sowjet-Paradies.

Du bist mir treu gefolgt, zuerst bekam ich Dich vom Herbst 1939 bis zum Sommer 1940 am Westwall, dann reistest Du mir nach in die Uhrenstadt Frankreichs, nach Besançon, und ich konnte Dir von dort einen Artikel schicken über die Besichtigung der dortigen Uhrenfabrik „Lip“. Bei meinem letzten Urlaub stellte ich übrigens fest, daß in



Ein selbstgebauter Bunker, gegen Bombensplitter bestens ausprobiert

Bild links: Obergefr. Lippel (Stade) mit Schreibmaschine und Uhrmacherwerkzeug in Sowjet-Rußland

Bild rechts: Ein seltener Anblick in Sowjet-Rußland: Straßenuhr mit zwei Schlagwerksglocken



meinem Geschäft jetzt auch „Lip“-Uhren durch unseren Uhrenlieferanten geliefert wurden. Du folgst mir dann an die Loire, nach Orléans und im April vorigen Jahres nach dem Osten.

Immer warst Du mir lieb und wert und eins der wenigen Bindeglieder zu unserem schönen Beruf, den ich jetzt schon beinahe 3 Jahre nicht mehr ausüben kann, d. h. ganz habe ich ihn nicht aufzugeben brauchen. Ich konnte manchem Kameraden wieder zu einer gehenden Uhr verhelfen, und Langeweile habe ich so nie gehabt.

Fach unterrichten, und ich werde Dich freundlich empfangen. Gewisse Schreibmaschine und Werkzeug werden weiter meine Begleiter sein bis zum Endsieg.

Heil Hitler!

Erich Lippel, Obergefreiter;  
im Zivilberuf Uhrmachermeister in Stade (Elbe) (vorbildl. Kleinberuf)  
Obermeister der Uhrmacherinnung Stade.